

Überörtliche Prüfung
der Eröffnungsbilanz
der Stadt Gummersbach
vom 14.07. bis 16.07.2009

Beratung · Prüfung · Service



Überörtliche Prüfung
der Eröffnungsbilanz
der Stadt Gummersbach
vom 14.07. bis 16.07.2009

*Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen*

*Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (0 23 23) 14 80-0
Fax (0 23 23) 14 80-333*

Inhaltsverzeichnis

Zur GPA NRW und zur Prüfung _____	4
Grundlagen der Prüfung _____	4
Aufbau des Prüfberichtes _____	5
Informationen zur Prüfung Ihrer Eröffnungsbilanz _____	5
Ergebnisse im Einzelnen _____	6
Bilanzkennzahlen _____	6
Prüfung einzelner Bilanzpositionen _____	8
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte _____	8
Infrastrukturvermögen _____	9
Sonderposten _____	10
Rückstellungen _____	15
Bilanzgliederung, Ausweisfehler _____	16
Dokumentation _____	17
Schlussbemerkung _____	18

Zur GPA NRW und zur Prüfung

Grundlagen der Prüfung

Die Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen haben ihre Haushaltswirtschaft bis spätestens zum 01.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Wichtiger Bestandteil hierbei ist die Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Aufgrund der Bedeutung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und deren Auswirkungen auf die weitere Haushaltsführung stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Prüfung und Feststellung der Eröffnungsbilanz. Die GPA NRW führt die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des § 105 der Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit § 92 Abs. 6 GO bei den Städten und Gemeinden durch.

Ziel unserer überörtlichen Prüfung ist es unter anderem sicherzustellen, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber eingeräumten Spielräume, landesweit einheitlich bewertet und bilanziert wird.

Die überörtliche Prüfung setzt auf der örtlichen Prüfung auf, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Ausgehend von analytischen Prüfungshandlungen anhand des Kennzahlensets NRW und den Ergebnissen der örtlichen Prüfung führen wir eine stichprobenhafte Prüfung auffälliger und unserer Erfahrung nach fehleranfälliger Bilanzpositionen durch. Hierbei nehmen wir in erster Linie die Bewertungsverfahren und -methoden in den Blick und ergänzen diese Systemprüfung um Einzelfallprüfungen.

Die Prüfungsschwerpunkte mit den entsprechenden Bilanzpositionen werden von uns im Einzelfall festgelegt.

Aufbau des Prüfberichtes

Ergebnisse unserer Prüfung, die nach unserer Auffassung eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung beziehungsweise Begründung durch die Kommune erforderlich machen, werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Es handelt sich hierbei um Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO. Eine Stellungnahme der Kommune gegenüber der GPA NRW ist hierzu nicht erforderlich.

Ergebnisse, zu denen eine Korrektur nicht notwendig, aber aus unserer Sicht sinnvoll erscheint, werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Informationen zur Prüfung Ihrer Eröffnungsbilanz

Wir haben die Prüfung in Ihrer Stadt vom 14.07. bis zum 16.07.2009 durchgeführt.

Durchführung der Prüfung

Antonius Keils

Wir haben das Prüfungsergebnis mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Hauses erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichtes wurde Ihnen übersandt.

Ihre schriftliche Stellungnahme zum Berichtsentwurf vom 02.09.2009 haben wir bei der Abfassung dieses Berichtes berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden Sie in den entsprechenden Berichtsteilen.

Ergebnisse im Einzelnen

Die Stadt Gummersbach hat zum 1. Januar 2007 die kamerale Haushaltsführung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Kämmerer und die Bestätigung durch den Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO sind erfolgt. Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Gummersbach das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises durchgeführt. Der Bestätigungsvermerk wurde am 30.06.2009 uneingeschränkt erteilt.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat steht noch aus.

Bilanzkennzahlen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz bilden wir zunächst Bilanzkennzahlen, die zukünftig landesweit einheitlich von den Kommunalaufsichten, den Rechnungsprüfungsämtern und uns erhoben werden (NKF-Kennzahlenset NRW).

Diese Kennzahlen weisen für die Stadt Gummersbach folgende Werte aus:

Kennzahlen der Eröffnungsbilanz		
Bezeichnung	Berechnung	Kennzahlenwert (in Prozent)
Infrastrukturquote	$(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	43,6
Eigenkapitalquote I	$(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	24,8
Eigenkapitalquote II	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge}) / \text{Bilanzsumme} \times 100$	58,1
Anlagendeckungsgrad II	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) / \text{Anlagevermögen} \times 100$	91,6
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$(\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	7,3

Die aufgeführten Bilanzkennzahlen geben einen ersten Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage der Kommune.

Aussagen über die gesamtwirtschaftliche Situation der Kommune sind jedoch nur unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen und Gegebenheiten möglich. Hierzu ist eine tiefer gehende Analyse erforderlich, die in dem uns zur Verfügung stehenden Prüfzeitraum nicht möglich ist. Eine aussagekräftige Analyse erfordert darüber hinaus einen Zeitreihenvergleich. Erst die Einbeziehung der Folgebilanzen lässt weitergehende Tendenzen erkennen. Hieraus können Schlüsse über die Entwicklung der Vermögens- und Schuldenlage gezogen und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Um jedoch im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zumindest erste Anhaltspunkte für die Einordnung der Stadt Gummersbach im Vergleich zu anderen Kommunen zu gewinnen, haben wir die Bilanzkennzahlen in den interkommunalen Vergleich mit den von uns geprüften kreisangehörigen Kommunen gestellt.

Bilanzkennzahlen im interkommunalen Vergleich (in Prozent)				
	Minimum	Maximum	Mittelwert	Stadt Gummers- bach
Infrastrukturquote	0,0	70,0	40,6	43,6
Eigenkapitalquote I	12,2	76,2	38,8	24,8
Eigenkapitalquote II	28,3	91,0	68,9	58,1
Anlagendeckungsgrad II	60,7	110,6	91,9	91,6
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	0,1	20,4	4,3	7,3

Dieser Vergleich dient lediglich als Information. Hieraus sind Tendenzen zu erkennen, die ohne nähere Betrachtung der Strukturen und Gegebenheiten keine Rückschlüsse zulassen und Aussagen begründen.

Auf Grund der vorzunehmenden Korrekturen, die sich aus den nachfolgend beschriebenen Empfehlungen und Feststellungen ergeben, werden sich die Bilanzkennzahlen der Stadt Gummersbach noch verändern.

Prüfung einzelner Bilanzpositionen

Im Anschluss an die Erhebung der Bilanzkennzahlen haben wir die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 einschließlich Anhang sowie den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises analysiert.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wirtschaftliches Eigentum an Gebäuden

Nach § 33 GemHVO ist ein Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Stadt das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Es wird entsprechend dem Handelsrecht auf das wirtschaftliche Eigentum abgestellt. Für die Aktivierung von Vermögensgegenständen ist das rechtliche Eigentum keine notwendige Voraussetzung.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wem dauerhaft, d.h. für die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen. Wirtschaftliches Eigentum liegt daher vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand besteht, die es ermöglicht, Dritte auf Dauer von der Nutzung auszuschließen.

Die Stadt Gummersbach hat zwölf Gebäude – meist Sportheime und Schützenhäuser – wegen fehlenden wirtschaftlichen Eigentums nicht bilanziert. Die Gebäude stehen auf städtischen Grundstücken, die an die jeweiligen Vereine verpachtet sind.

Beispielhaft haben wir den Vertrag mit dem TV Dümmlinghausen Hesselbach 1891 e.V. eingesehen. Hieraus geht hervor, dass die Wege auf dem verpachteten Grundstück weiterhin uneingeschränkt für die öffentliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für den Pachtvertrag steht der Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen zu. Zudem ist geregelt, dass die Gebäude nach Vertragsbeendigung unentgeltlich in das Eigentum der Stadt übergehen.

Diese vertraglichen Regelungen deuten darauf hin, dass das wirtschaftliche Eigentum bei der Stadt liegt.

Zum Teil bestehen aber auch keine schriftlichen Vereinbarungen. Soweit das wirtschaftliche Eigentum nicht vertraglich übertragen wurde, ist die Stadt als rechtliche Eigentümerin des Grundstücks auch rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der Gebäude.

Feststellung

Gebäude, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Gummersbach stehen, wurden nicht bilanziert. Dies entspricht nicht dem Bilanzierungsgebot des § 33 GemHVO.

Soweit Leistungen des Vereins zur Errichtung der Gebäude erbracht wurden, müssen diese als Sonderposten passiviert und entsprechend der Restnutzungsdauer des Gebäudes aufgelöst werden.

Infrastrukturvermögen

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO ist die Ermittlung der Wertansätze der Straßen für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen.

Ermittlung der Normalherstellungskosten

Die der Straßenbewertung zugrunde gelegten Normalherstellungskosten wurden für die Wertermittlung der Stadt Gummersbach aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt. Eine Dokumentation der Herleitung der Herstellkosten aufgrund von Vergleichswerten aus Submissionsergebnissen wurde nicht erstellt. Unter anderem konnten wir auch nicht nachvollziehen, inwieweit Verkehrsschilder, Leitplanken u.a. in den Normalherstellungskosten berücksichtigt wurden.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Normalherstellkosten auf die Bilanz kommt der Ermittlung und der Dokumentation der Zusammensetzung der Herstellkosten eine besondere Bedeutung zu. Für die einzelnen Straßenkategorien sollten daher Werte anhand von mehreren repräsentativen Straßenbaumaßnahmen zum Eröffnungsbilanzstichtag ermittelt werden. Die Wertermittlung ist zu dokumentieren und den Bilanzunterlagen beizufügen.

Feststellung

Die bei der Bewertung des Straßennetzes zugrunde gelegten Normalherstellungskosten sind im Hinblick auf die nach § 54 Abs. 1 GemHVO geforderten Zeitwerte zu überprüfen.

Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge

Grundregel zur Berechnung von Sonderposten

Nach § 43 Abs. 5 Satz 2 GemHVO sind die Sonderposten entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Der Gesetzgeber knüpft damit die Fortschreibung des Sonderpostens an die Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Dadurch bleibt das prozentuale Verhältnis von Vermögensgegenstand und Sonderposten in der Bilanz bis zur vollständigen Abschreibung beziehungsweise Auflösung unverändert.

Für die Eröffnungsbilanz bedeutet dieses, dass der prozentuale Zuwendungs- oder Beitragsanteil zum Zeitpunkt der Anschaffung beziehungsweise Herstellung des Vermögensgegenstandes zu ermitteln und auf den Zeitwert des Vermögensgegenstandes zum Eröffnungsbilanzstichtag anzuwenden ist.

Es findet folgendes Berechnungsschema Anwendung:

Berechnungsschema für Sonderposten in der Eröffnungsbilanz				
Vorsichtig geschätzter Zeitwert des geförderten Vermögensgegenstandes	X	Ermittelter Zuwendungs-/Beitragsanteil (in Prozent)	=	Höhe des Sonderpostens

Bei Maßnahmen, die mehrfach gefördert bzw. beitragsfinanziert sind, darf der Sonderposten den Wert des aktivierten Vermögensgegenstandes nicht überschreiten.

Nach dem o.g. Berechnungsschema hat die Stadt Gummersbach Sonderposten für Vermögensgegenstände der Feuerwehr, für das Parkleitsystem, den Busbahnhof und das Rathaus gebildet. In anderen Bereichen ist sie hiervon abgewichen.

Zweckzuwendungen

Die Bildung der Sonderposten aus Zweckzuwendungen für Schulen und für Straßen hat die Stadt Gummersbach auf der Grundlage der Vereinfachungsregel des § 56 Abs. 5 GemHVO vorgenommen. Wir stellen die Vorgehensweise am Beispiel der Schulen dar:

Die in den Jahresrechnungen 1980 bis 2006 enthaltenen Ist-Zahlen der Zweckzuwendungen werden den entsprechenden Investitionen gegenübergestellt. Zu den Ist-Zahlen der Zweckzuwendungen werden Anteile der Investitionspauschale hinzugerechnet. Aus den Summen der Zuwendungen und der Ausgaben hat die Stadt einen Förderanteil von 28,54 Prozent errechnet. Anhand dieses Prozentsatzes und der Zeitwerte der Vermögensgegenstände im Schulbereich wurden die Sonderposten gebildet.

Die Vereinfachungsregel des § 56 Abs. 5 GemHVO kann nur bei gleichartigen oder durch eine Fördermaßnahme verbundenen Vermögensgegenständen angewendet werden. Eine Gleichartigkeit der Vermögensgegenstände allein aufgrund der Tatsache, dass die Anschaffungsausgaben zum Bereich Schulen gehören, ist unseres Erachtens nicht gegeben. Die Quote wurde aus allen Investitionen im Schulbereich gebildet und auf alle Vermögensgegenstände angewendet. Bei der Stadt Gummersbach finden sich hierunter neben Gebäuden auch Tafeln, EDV-Ausstattung, Schulküchen u.a. Eine Gleichartigkeit kann dabei nicht unterstellt werden.

Feststellung

Das von der Stadt Gummersbach angewandte Verfahren ist nicht durch § 56 Abs. 5 GemHVO gedeckt.

Entsprechend ist die Stadt Gummersbach bei der Sonderpostenbildung aus Zweckzuweisungen für Straßen vorgegangen. Den Investitionsausgaben abzüglich der erhaltenen Beiträge wurden die Zweckzuwendungen einschließlich anteiliger Investitionspauschalen gegenübergestellt. Die sich so ergebende Förderquote wurde unter anderem auf Eigenanteile an Beitragsstraßen und auf nicht mit Zweckzuweisungen geförderte Straßen angewendet. Bei dieser Vorgehensweise ist eine Gleichartigkeit, wie sie in § 56 Abs. 5 GemHVO gefordert wird, nicht gegeben. Für die mit Zweckzuwendungen geförderten Straßen ist eine separate Quote zu ermitteln, die wiederum auch nur auf diese Straßen angewendet werden darf.

Die Stadt Gummersbach sieht in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2009 eine Gleichartigkeit als gegeben an. Wir können diese jedoch nicht erkennen. Die ermittelten Zuwendungsquoten werden auch für Straßen angewendet, die nicht mit Zuwendungen gefördert wurden. Diese Vorgehensweise führt zu einer unzulässigen Bewertung. Zudem wurde die Quote aus Zuwendungen der Jahre 1980 bis 2006 gebildet. Es ist nicht nachgewiesen, dass die Förderpraxis vor 1980 identisch mit der Förderpraxis nach 1980 ist. Wir sehen weiterhin die Notwendigkeit der Bildung einer separaten Quote für die mit Zweckzuwendungen geförderten Straßen. Diese sollte auch die Jahre vor 1980 berücksichtigen.

Beiträge

Bei der Ermittlung der Sonderposten für die Straßen hat die Stadt Gummersbach die Zuwendungs- und Beitragsquoten wie folgt festgesetzt:

- 90 Prozent für Erschließungsbeiträge nach dem BauGB,
- 75 Prozent für Straßenbaubeiträge nach KAG für Anliegerstraßen,

Die Quoten sind entsprechend der oben genannten Grundregel einzelfallbezogen zu berechnen oder unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 5 GemHVO auf der Grundlage von Stichproben zu ermitteln. Die Berechnungen sind zu dokumentieren. Eine Dokumentation zur Ermittlung der Quoten konnte im Prüfzeitraum nicht vorgelegt werden.

Feststellung

Die Ermittlung der Beitragsquoten zur Bildung von Sonderposten für die Straßen konnte im Rahmen der Prüfung nicht vorgelegt werden. Die Berechnung nach § 56 Abs. 5 GemHVO ist auf der Grundlage einer ausreichenden Anzahl von Stichproben nachzuweisen.

Pauschale Zuwendungen

Investitionspauschale

Die Stadt Gummersbach hat die Investitionspauschale - wie bereits beschrieben - zum überwiegenden Teil in die Berechnung der Förderquoten für Straßen und Schulen einfließen lassen. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Investitionspauschale wird jährlich seit dem Jahr 1979 gezahlt und dient der Mitfinanzierung der Investitionen des gleichen Jahres. Damit liegt eine Zweckbindung im Sinne des § 43 Abs. 5 GemHVO vor. Es ist eine Einzelzuordnung zu den mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenständen vorzunehmen. Dabei ist eine Zuordnung nach dem Schwerpunktprinzip möglich. Es ist darauf zu achten, dass die maximale Förderquote von 100 Prozent je Vermögensgegenstand nicht überschritten wird.

Die in Gummersbach vorgenommene Einbeziehung der Investitionspauschale in Förderquoten für Schulen und Straßen führt dazu, dass Sonderposten für Vermögensgegenstände gebildet werden, die bereits vor der Zahlung der Investitionspauschale entstanden sind.

Feststellung

Die Ermittlung der Sonderposten aus der Investitionspauschale entspricht nicht der Regelung des § 43 Abs. 5 GemHVO.

Die Stadt Gummersbach äußert in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2009, dass eine Korrektur der Sonderposten aus der Investitionspauschale einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich zieht, aber nicht zu einer wesentlichen Änderung der Bilanzposition führt. Wir sehen jedoch, dass insbesondere der Sonderposten, der aus der Förderquote

für Straßen entstanden ist, zu hoch bewertet ist. Schließlich wird die maßgeblich aus der Investitionspauschale gebildete Quote auch auf alle Straßen, die vor der Gewährung der Pauschale gebaut wurden, angewendet. Dabei wurden diese Straßen nicht durch eine Investitionspauschale gefördert. Eine Korrektur ist daher erforderlich.

Sonstige Sonderposten

Stellplatzabgabe

Die Stadt Gummersbach hat einen sonstigen Sonderposten anhand der erhaltenen Mittel für die Stellplatzabgabe gebildet. Hierbei wurde der Sonderposten jedoch versehentlich aus der Differenz der Investitionen und der bereits zum Stellplatzbau verwendeten Zuwendungen – also aus den noch nicht verwendeten Stellplatzabgaben - gebildet. Richtigerweise ist aus den bereits verwendeten Stellplatzabgaben ein Sonderposten zu bilden.

Die nicht verwendeten Stellplatzabgaben in Höhe von 2.814.593,22 Euro sind als „erhaltene Anzahlungen“ unter sonstige Verbindlichkeiten zu bilanzieren.

Feststellung

Eine Berichtigung des sonstigen Sonderpostens für die Stellplatzabgabe ist unter Beachtung des § 43 Abs. 5 GemHVO vorzunehmen. Nicht verwendete Stellplatzabgaben sind als „erhaltene Anzahlungen“ zu bilanzieren.

Stiftung Krumme

Die Vermögenswerte der rechtlich unselbstständigen Stiftung „Krumme“ sind auf der Aktivseite bilanziert.

Bei rechtlich unselbstständigen Stiftungen werden durch den Stifter Vermögensgegenstände mit einer bestimmten Zweckbindung der Kommune zu Eigentum übertragen. Die Kommune darf nur in Übereinstimmung mit dem Stifterwillen darüber verfügen. Diese Nutzungsbeschränkung erfordert, dass dem zweckgebundenen Vermögenswert auf der

Aktivseite eine entsprechende Beschränkung auf der Passivseite der Bilanz folgt.

Feststellung

Im Eigenkapital ist eine Verwendungsbeschränkung für die unselbstständige Stiftung Krumme in Form eines „sonstigen Sonderpostens“ vorzunehmen.

Zu dieser Feststellung äußert, die Stadt in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2009, dass sie keine Zweckbindung im Sinne des § 43 Abs. 5 GemHVO sieht.

Bei unselbstständigen Stiftungen wird der Kommune jedoch eine Vermögensmasse mit einer zweckbestimmten Auflage zugewendet. Die Kommune darf nur in Übereinstimmung mit dem Stifterwillen über das Vermögen verfügen. Daher ist eine Zweckbindung gegeben und ein Sonderposten zu bilden¹.

Rückstellungen

Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz

Die Stadt Gummersbach hat eine Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz in Höhe von insgesamt 25.000 Euro gebildet.

Rückstellungen dürfen ausschließlich für die in § 36 GemHVO dargelegten Zwecke gebildet werden. Sie dienen der periodengerechten Zuordnung von ungewissen Verbindlichkeiten. Bei der gebildeten Rückstellung könnte es sich allenfalls um eine Verpflichtungsrückstellung im Sinne des § 36 Abs. 4 GemHVO handeln. Hiernach muss die wirtschaftliche Ursache der Verpflichtung vor dem Bilanzstichtag liegen, es müsste sich also um eine Verpflichtung handeln, die bereits im Jahr 2006 entstanden ist. Die Verpflichtung zur Prüfung der Eröffnungsbilanz entsteht

¹ Vergl. Kommentierung zu § 41 der GemHVO, Seite 11

jedoch erst mit der Umstellung auf das NKF, im Fall der Stadt Gummersbach also zum 01.01.2007. Damit fallen Zeitpunkt der Rückstellungsbildung und Entstehung der Verpflichtung in dasselbe Haushaltsjahr, folglich ist eine Periodenabgrenzung nicht möglich.

Die Rückstellung steht somit nicht im Einklang mit den Bestimmungen der GemHVO.

Empfehlung

Die Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist nicht durch § 36 GemHVO gedeckt. Auch wenn es sich nur um einen geringen Betrag handelt, empfehlen wir eine Korrektur der Bilanzposition.

Bilanzgliederung, Ausweisfehler

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass teilweise Werte nicht der korrekten Bilanzposition zugeordnet wurden. Die Gliederung der Bilanz ist gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO vorgegeben. Diese ist einzuhalten. Folgende auffällige Positionen haben wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt:

- Die unselbstständige Stiftung Krumme wurde bei „Sondervermögen“ ausgewiesen. Da die Mittel der Stiftung ausschließlich in Form eines Sparkassenbriefes angelegt sind, ist der Ausweis richtigerweise bei den Wertpapieren vorzunehmen (s. hierzu Kommentierung zu § 41 der GemHVO Seite 11).
- Die noch nicht verwendete Landeszuweisung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die noch nicht verwendete Sportpauschale sind bei Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen. Der richtige Ausweis ist jedoch bei sonstigen Verbindlichkeiten als „erhaltene Anzahlung“ vorzunehmen.

Dokumentation

Im Rahmen der Prüfung mussten wir feststellen, dass die Dokumentation, warum einzelne Bewertungsschritte vorgenommen wurden und wie diese ausgeführt wurden, teilweise fehlt. So konnten von uns einzelne Bewertungsschritte teilweise nicht nachvollzogen werden. Insbesondere zu den folgenden Positionen ist die Dokumentation zu verbessern:

- Wertabschläge bei den Gebäudebewertungen; für den Wertabschlag von fünf Prozent bei der Bewertung des Rathauses fehlt beispielsweise die Bezifferung der zu treffenden Maßnahmen bzw. eine Herleitung aus den Bauteiltabellen.
- Begründung der Bewertungen von Gebäuden mit Erinnerungswert; zum Wohnhaus „An der Sporthalle 6“ wurde der Erinnerungswert im Verlauf der Prüfung durch Anwendung eines Sachwertverfahrens und Ermittlung der Bauschäden begründet. Dies ist zu allen mit Erinnerungswert bewerteten Gebäuden erforderlich.
- Der städtische Anteil an der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH wurde in der Dokumentation nicht korrekt wiedergegeben. Die Berechnung des Wertes der Gesellschaft erfolgte jedoch mit dem korrekten Wert.

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit verlangt, dass die Bewertungen und die Bewertungsschritte hinreichend dokumentiert sind, sodass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind. Grundsätzlich sollte eine größtmögliche Sorgfalt auf die Dokumentation verwandt werden. Dies gilt nicht nur im Aufstellungsverfahren der Eröffnungsbilanz, sondern auch bei der Anwendung von Bewertungs- und Bilanzierungsspielräumen im Rahmen der regulären Haushaltsführung und der Jahresabschlussarbeiten. Die Dokumente haben eine Beweis- und Kontrollfunktion über das Handeln der Stadt Gummersbach und sind daher zu sammeln, zu ordnen und gesichert aufzubewahren.

Empfehlung

Die Dokumentation der einzelnen Bewertungsschritte und Methoden sollte von der Stadt Gummersbach aufgearbeitet werden. Die Darstellung des Anteils an der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH ist zu korrigieren.

Schlussbemerkung

Um eine Doppelprüfung zu vermeiden, haben wir mit unserer Prüfung auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung aufgesetzt und uns in Form von Stichproben auf die Bilanzpositionen beschränkt, die von ihrer Bedeutung her für die Kommune wesentlich und unserer Erfahrung nach häufig fehleranfällig und problembehaftet sind.

Die Prüfung der ausgewählten Bilanzpositionen hat zu Feststellungen geführt. Die Feststellungen zeigen an, dass die betreffenden Wertansätze einer Korrektur oder einer weitergehenden Überprüfung beziehungsweise Begründung bedürfen.

Herne, den 05.10.2009

Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt

Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Thomas Nauber

GPA NRW
Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (02323) 1480-0
Fax (02323) 1480-333
info@gpa.nrw.de
www.gpa.nrw.de

*Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen*